



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
März 2026

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Südsudan (Republik Südsudan)

Allgemeiner Hinweis:

Auf Grund der derzeitigen politischen Lage in Südsudan, die durch den weitgehenden Zusammenbruch der Staatsgewalt gekennzeichnet ist, dürften Personenstandsurkunden zurzeit nicht beizubringen sein. Sollte der Antragsteller dennoch im Besitz von - ggf. auch veralteten oder in der Gültigkeit abgelaufenen - Dokumenten sein, sind diese zum Befreiungsverfahren mit vorzulegen.

Allgemein verbindliche Auskünfte können derzeit nicht gegeben werden; es erfolgt jeweils eine sorgfältige Einzelfallprüfung, in die auch die Ausländerakten des Antragstellers einbezogen werden. Die nachstehenden Hinweise können lediglich der grundsätzlichen Orientierung dienen.

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** (Official Extract from the General Birth Register) im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original,
 - a) bei Moslems:
ausgestellt durch das Sharia-Gericht
 - b) bei sonstigen anerkannten Religionsgemeinschaften:
ausgestellt durch die zuständige Kirchengemeinde
oder
 - c) *ausgestellt durch die konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, bei längerem Aufenthalt in Deutschland.*
- 3) Schriftliche **Eheeinwilligung** des Vaters, in der der Name des/der Verlobten enthalten sein muss, im Original bei Verlobten, die dem **staatlichen sudanesischen Ehe-recht** unterliegen.

Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 18) wird Bezug genommen.

- 4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Südsudan besteht aus 2 Seiten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Vollständiges Scheidungsurteil oder die einvernehmliche Ehescheidungsvereinbarung vor dem Standesamt im Original
sowie
Rechtskraftnachweis für die erfolgte Scheidung in Form eines Randvermerks auf der vorzulegenden Geburts- oder Heiratsurkunde im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den südsudanesischen Rechtsbereich nach den hier bekannten Informationen keiner förmlichen Anerkennung.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Urkunden aus Südsudan werden derzeit nicht mit einer Legalisation versehen. Eine Überprüfung der Urkunden auf formelle und inhaltliche Richtigkeit durch die deutsche Botschaft Kampala/Uganda im Wege der Amtshilfe ist derzeit ebenfalls nicht möglich.

Sämtliche im Südsudan ausgestellte Urkunden sind durch einen polizeilichen Dokumentenmultiplikator – sofern vorhanden – auf deren Echtheit hin zu überprüfen.

Ein Abdruck des polizeilichen Prüfergebnisses ist den Eheschließungsunterlagen beizufügen.

Die Überprüfung der Urkunden ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen zu veranlassen. Gegebenenfalls ist ein Kostenvorschuss zu entrichten.

Eine kriminaltechnische Untersuchung der Urkunden durch das Bayerische Landeskriminalamt ist derzeit nicht möglich.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Südsudan besteht aus 2 Seiten.